Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Im GE-Gebiet ist die Fertigung von Fenstern, Türen und Fassaden aus Holz, Kunststoff und Leichtmetall, im GE-Gebiet die Herstellung von Dispersionsfarben und Lacken ohne Polymerisation und Erwärmung sowie deren Vertrieb allgemein zulässig. Im Übrigen sind in den Gewerbegebieten die in der Liste der Betriebsarten unter den entsprechenden Klassenziffern aufgeführten Betriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt wird (§ 1 (5) BauNVO).

2. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig; ausgenommen sind Baumärkte, Gartencenter sowie der Handel mit Möbeln und Autos einschließlich Zubehör. Sonstiger Einzelhandel ist ausnahmsweise zulässig, wenn dieser nicht mehr als 10 % der jeweiligen Gesamtnutzfläche, jedoch nicht mehr als 800 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet.

3. In den Gewerbegebieten kann im Einzelfall die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse um bis zu zwei Geschosse erhöht werden, wenn die Geschoßflächenzahl eingehalten wird (§ 17 (5) BauNVO).

4. Die nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, soweit sie nicht für zulässige Zwecksetzungen und Einfriedigungen benötigt werden. Für Stellplätze können in Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie zur Grundstücksgrenze durch Hecken von mind. 1,2 m Höhe abgegrenzt werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und andere in den Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB und § 23 (5) BauNVO).

5. Auf Stellplatzflächen ist je 6 Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

6. In den Gewerbegebieten kann im Einzelfall eine Grundflächenzahl bis zu 0,8 zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl eingehalten wird (§ 17 (5) BauNVO).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

1. Zur Abgrenzung von Grundstücken zu Erschließungsstraßen sowie untereinander im Bereich der angrenzenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Mauern und Hecken bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig, Höhere Hecken können zur Abschirmung von Wohngrundstücken und Stellplatzflächen zugelassen werden. Sichtzungsbäume sind bis zu einer Höhe von 2,2 m zulässig, wenn sie einen Abstand von mind. 1,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

2. Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Ausnahmen können genehmigt werden für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefaßte Hinweisschilder.

3. Unzulässig sind Werbeanlagen oberhalb der Traufe, an Schornsteinen und anderen hochragenden Bauteilen sowie Werbeanlagen in bewieglicher, veränderlicher oder reflektierender Form.

4. Werbeanlagen sind in den Gewerbegebieten bis zu einer Höhe von 1,0 m und einer Fläche von 5,0 qm, in den übrigen Gebieten bis zu einer Höhe von 0,5 m und einer Fläche von 3,0 qm zulässig; sie dürfen höchstens 2/3 einer Gebäudeseite erreichen. Für Ausleger können größere Höhen zugelassen werden; sie dürfen jedoch in den Gewerbegebieten eine Fläche von 1,5 qm, in den übrigen Gebieten eine Fläche von 0,5 qm nicht überschreiten. Je Grundstücksseite ist höchstens eine Werbeanlage zulässig.

5. Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf den Autobahnzubringer (B 51 a) ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

Die festgesetzte Parkfläche ist zur B 51 a hin lückenlos ohne Tür und Tor - einzufriedigen.

Abweichende / Ergänzende Textliche Festsetzungen für den Bereich der 3. Änderung siehe Blatt 1

Hinweis:

1. Da der Brückenbauwerke der B 51 a sind bauliche Anlagen so herzustellen, daß für die Brückenbauwerke ein ausreichender Korrosionsschutz gewährleistet ist.

2. In Sichtfeldern sind Anlagen und Einrichtungen, die eine grundsätzliche Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 51 a hervorrufen, unzulässig.

Ergänzende Textliche Festsetzungen für den Bereich der 4. Änderung siehe Blatt 1

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Pienen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

LISTE DER BETRIEBSARTEN

lfd.Nr.	Betriebsart

Abstandsklasse I

1 Hütenreien
2 Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom-, Mangan-, Karbiden, Borcarb u.s. sowie von Ferrolegierungen
3 Kraftfuttermühlen mit chemischer Futtermittelbehandlung
4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern

Abstandsklasse II

6 Hochofenwerke
7 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichmenge/Std)
8 Kraftfuttermühlen ohne chemische Weiterverarbeitung

Abstandsklasse III

9 Eisengießereien
10 Fabriken zur Herstellung von Betonfertigteilen und Betonfertigteilen in Freien
11 Anlagen zur Aufbereitung
12 Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
13 Aluminiumhütten
14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlwerkstoffen im Freien
15 Anlagen zur Herstellung von Stahlrohren und Stahlrohrschweißen
16 Anlagen zum Pressen, Schlitzen, Körnen aus Metall in Freien
17 Fabriken der chemischen Industrie mit Schutzmaßnahmen für Produktionsanlagen und Lagerungen von Rohstoffen/Halbfabrikaten
18 Viehöfe/Sperrverwertungsanlagen, Anlagen zur Tierkörperverwertung und tierischen Abfällen

Abstandsklasse IV

19 Massenzerkleinerung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 3000 Schweine
21 Gasometeranlagen
22 Anlagen zur Aufbereitung und zum Verarbeiten von Steinen
23 Schlackensortieranlagen
24 Kraftwerke (Kohle,Öl,Gas) ab 2 TJ/h (ca.270 MW)
25 Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichmenge/Std
26 Stahlgießereien
27 Metallumschmelzwerke (Aluminiumaufbereitung)
28 Anlagen zur Herstellung von Holzverarbeitungsplatten sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
29 Anlagen zur Teerverwertung
30 Hafenbahnen
31 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
32 Schmiede- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
33 Ölhauereinbetriebe
34 Hallenbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatzleistung

Abstandsklasse V

39 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG,aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 3000 Schweine
36 Brauereien/Getränkeabfüllanlagen
37 Schotterwerke
38 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
39 Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
40 Kraftwerke (Kohle,Öl,Gas) unter 292/h (ca. 200 MW)
41 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Betriebsspannung
42 Verzinkereien und Behandlung einschließlich Beschichtungsherstellung
43 Schmiede- und Hammerwerke
44 Baltwalzwerke
45 Stahl- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
46 Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
47 Anlagen zur Herstellung von Eisenbahnschwellen und -weichen in geschlossenen Hallen
48 Anlagen zur Herstellung von Schleifmittelbindungen
49 Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Dauerbaumasse und Dachpappen
50 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
51 Anlagen zur Herstellung von Betonwaren
52 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
53 Drahtseilerfabriken
54 Eisengießereien der chemischen Grundstoffindustrie
55 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
56 Anlagen der pharmazeutischen Grundsubstanzindustrie
57 Anlagen zur Kunststoffverarbeitung
58 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
59 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunstlederfolienbahnen
60 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Lösungsmitteln
61 Anlagen zur Herstellung von Schallplatten aus Hart und Pasten
62 Glasblöcken mit maschineller Glasherstellung
63 Holzimprägnierereien unter Verwendung von Teeröl
64 Papierfabriken (ohne Zellulosefaserherstellung) mit Holzschliff
65 Großschlachthöfen und Schlachtereien
66 Zündhölzer mit Saffaserien
67 Außenstromanlagen für bituminöse Steinkohlenbriketts
68 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallmaschen sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Brennöfen
69 Autohöfen
70 Betriebsbahnhöfe für straßenbahnen
71 Deponien

Abstandsklasse VI

72 Intensivviehhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, mit mehr als 15 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 1000 Schweine
73 Steinhütte, Tuff- und Lehmgruben
74 Anlagen zum Mahlen oder Rösten von Ton, Schiefer und Perlit
75 Steinzeugbetriebe, -sägereien, -schleifereien und -brennereien
76 Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Ton (ohne Flußbaggergewinnung)
77 Anlagen zum Mahlen von Zement und Zementklinker, Kalkmühlen sowie von Gebäuden
78 Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern und anderen pyrotechnischen Erzeugnissen, von explosiven Stoffen und explosiven Gemischen, Munitionsfabriken, Munitionszerlegebetriebe, Herstellung und Abfüllen von Treibgasen
79 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
80 Anlagen zur Herstellung von Teerpappen
81 Anlagen zur Herstellung von Kalkbaum- und Gasbetonsteinen
82 Anlagen zur Herstellung von Hinterbeutelsen, -leisten- und -leistenbeuteln
83 Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
84 Faserbaustoffwerke ab 800 GJ/h
85 Gasometeranlagen
86 Gasverdichterstationen für Fernleitungen
87 Stranggas- und Filmanstalten
88 Färbereien
89 Stahl- und Feinkistenrohrziehereien, Drahtziehereien
90 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kanalisationsgittern, Maschendrahtzäunen, Netzen durch Durchziehen und Ausmaßen
91 Stahl- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
92 Metallschleifereien, Metallschutzspritzereien, Metallgießereien
93 Metallgießereien
94 Schwermaschinenbauten
95 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96 Verzinkungsanlagen
97 Emaillierereien
98 Anlagen zur Altölimpraneierung
99 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
100 Anlagen der pharmazeutischen Industrie mit mehr als pflanzlicher Basis
101 Kunststoff-Schäumungsanlagen
102 Anlagen zur Herstellung von Metallen
103 Lackfabriken
104 Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
105 Anlagen zum Trocknen und Borschichten mit Nitrogen
106 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Lösungsmitteln (ohne Kunststoffolienbau)
107 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
108 Fabriken zur Herstellung von Kunststoffen durch Polymerisation, -reaktion und Kunststoffschäumen
109 Porzellan- und Feinkeramikbetriebe
110 Ziegel-, Fliesen- und Schiefersetze
111 Isolierungsbetrieben unter Verwendung von Asbest
112 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Hallbauten
113 Anlagen zur Herstellung von Polystyrolplatten
114 Kalkmehlfabriken
115 Fabriken zum Formieren, Beschichten und Lackieren von Holz
116 Papierfabriken (ohne Zellulosefaserstellung) ohne Holzschliff
117 Wellpappenfabriken
118 Rotationsdruckereien
119 Lederfabriken
120 Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleicherein, Pflanzerein, Appreturbetriebe)
121 Anlagen zur Herstellung von Gewebe- und Maschinenfilzen, Stoffdruckereien
122 Fabriken zur Herstellung von Kunststoffen durch Polykondensation; Anlagen zum Härten von Pflanzen
123 Schokoladenfabriken mit Kakaorösterei
124 Anlagen zur Trockenmalzherstellung
125 Kaffeeröstfabriken
126 Hefefabriken
127 Brauereien und Brennereien
128 Getreidemühlanlagen
129 Saftungsspeditionen
130 Betriebe zum Handlag größerer Ölmengen und Schuppfällen
131 Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln, Futtermittelzusätzen, Futtermittelhilfe der Mälzdefuhr und der Futtermittelverarbeitung
132 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Petroleumfahrzeugen
133 Speditionsbetriebe mit eigenen Tankanlagen für Kraftstoffe (Dieselkraftstoffe, Benzin)
134 Kläranlagen
135 Milchsammelstellen

Abstandsklasse VII

136 Anlagen zur Herstellung von Gipsrohgipsen für Baustoffe
137 Maschinenfabriken und Härtereien
138 Anlagen von Bau von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen
139 Chemikalien Autoschutzfetten
140 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von bitumen
141 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
142 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
143 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstermöbeln und Polstermöbeln
144 Mühlen
145 Futtermittelfabriken
146 Bonbonfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
147 Fleischwarenfabriken
148 Räuchereien
149 Geflügelschlachtereien
150 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
151 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
152 Fabriken für Essenzen und Gemüsekost
153 Spulengießereifabriken
154 Grauhüttenbauer
155 Ölmühlen
156 Zimmereien
157 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

Abstandsklasse VIII

158 Anlagen von Bootsbau
159 Anlagen zur Reparatur- und Wartungsarbeiten
160 Betriebe des Fernmelde-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrotechnikbaus sowie der feinmechanischen Industrie und feinmechanischen Industrie
161 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien (ohne Kunststoffbeschichtung)
163 Schlosserein, Grobereien, Schmiedereien, Stahlgießereien in geschlossenen Hallen
164 Anlagen zur Endfabrikierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
165 Anlagen zur Herstellung von Filzen mit Hilfe von Hilfs-, Hand- und Reinigungsmitteln
166 Anlagen der Textilveredlungsindustrie
167 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien ohne Verwendung von Feuchtkraft
168 Anlagen zur Rundfunkwerbung von Heilen
169 Tischlereien und Schreinereien
170 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
171 Tapetenfabriken
172 Gruskereien ohne Rotationsofen
173 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Lederbekleidung und Lederbekleidungsteilen
174 Anlagen zur Herstellung von Reifgummifäden, Industrieschläuche und Fußmatte
175 Spinnereien und Webereien
176 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177 Betriebe zur Herstellung von Farbspritzpistolen
178 Anlagen zur Herstellung von Hanig
179 Bauhütte
180 Autolackierereien
181 Grobschlosserein und grobe ehantwerks Reinigungsanlagen
182 Tankstellenbauten mit eigener Fahrzeugwartung

Diese Änderung ist gemäß § 2 (1) und (4) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 17.12.1987 aufgestellt worden.
Münster, 2.1.88
Oberbürgermeister — Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.01.88 bis 05.02.1988 offengelegen.
Münster, 16.6.1988
Die Oberbürgermeisterin
i.A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 17.06.1988 als Satzung beschlossen worden.
Münster, 30.6.88
Oberbürgermeister — Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27 vom 26.06.1989 in Kraft getreten.
Münster, 01.07.1998
Die Oberbürgermeisterin
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Aufgrund geltend gemachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 17.06.1988 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch orange Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster, 30.6.88
Oberbürgermeister — Ratsherr

„Sonstiger Einzelhandel ist ausnahmsweise zulässig als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbegebietes, sofern die vertriebenen Waren in einem funktionalen Zusammenhang mit der ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen."

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 468

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 20.06.1989 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster (Westf), den 27.06.1989
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

GE II 0,6 (1,8) o 9,30
UZ Abstandsklassen I-VIII

GE 2) II 0,6 (1,8)
UZ Abstandsklassen I-VIII

GE II 0,6 (1,8) o 9,30
UZ Abstandsklassen I-VIII

Immissionshand h=2,0m über Straßenkrone

Immissionshand h=2,5m über Straßenkrone

Fl.214

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 213,214,216,217,219,220,223 226
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 342

(3Blätter) Blatt 3

Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
Gemarkungsgrenze — Wohngebäude (E, OG)
Flurgrenze
Flurstücksgrenze — Wirtschaftsgebäude
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO
Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
besonderes Wohngebiet
Sondergebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
Industriegebiet
2) Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzungslinie
Grundflächenzahl
(1,8) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
als Mindest- u. Höchstgrenze zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO
offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
Flachdach
Satteldach
30° Dachneigung

Weitere Festsetzungen
Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport-u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
Kindergarten, Schule, Jugendheim, Altenheim, Kirche, Sportanlage, Spielanlage
Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
Elektrizität
Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof
Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
Fläche für die Landwirtschaft
Wald
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
Einzelbaum

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Ein- und Ausfahrt
Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Ein- und Ausfahrt
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. UZ Unzulässige Betriebe gem. Betriebsartenliste)

Hinweis
Gefahrenverdächtiger Altstandort

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 16.02.89
Dipl.-Ing. Alt-Epping
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 16.2.89
(Dipl.-Ing. Ruprecht) Stadtbaurat
(Dr. Karliczek) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 22.02.1989 aufgestellt worden.
Münster, den 22.03.1989
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.04.1989 bis 15.05.1989 offengelegen.
Münster, den 16.06.1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Diese Satzung ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB u. §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20.06.89 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 27.06.89
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 44 vom 04.08.89 in Kraft getreten.
Münster, den 08.08.89
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 30.12.88

Druck Vermessungs-u.Katasteramt